

ebensowenig wie der, welcher unwürdig beichtet, damit seine Beichtpflicht erfüllt. Wie dieser nur materialiter, nicht moraliter beichtet, so wohnt auch jener der heiligen Wandlung nur materialiter, nicht moraliter bei.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

VIII. (Kann man Kindern, die an Sonntagen nie in die Kirche gehen, die erste heilige Kommunion spenden?) Mit dem vollendeten siebten Lebensjahre beginnt im allgemeinen auch für das Kind die Sonntagspflicht (cfr. can. 12). Die Frage ist nur, ob die Erfüllung dieser Verpflichtung von ihm strenge und unter schwerer Sünde zu verlangen ist. Es ist dies nicht bloß eine kanonistische, sondern auch eine pädagogische Frage. Die vorsichtige Formulierung der beiden einschlägigen Stellen des kirchlichen Rechtsbuches (can. 12: *Legibus mere ecclesiasticis non tenentur . . . qui licet rationis usum assecuti, septimum aetatis annum nondum expleverunt*, und can. 1248 *Festis de praecepto diebus Missa audienda est*) läßt meines Erachtens auch für pädagogische Erwägungen Raum. Nun läßt sich wohl nicht bestreiten, daß Kinder nach dem vollendeten siebten Lebensjahre im allgemeinen schon das Verständnis für die Strenge der Verpflichtung des Kirchengebotes und die Schwere der Sünde im Falle der Nichtbeobachtung haben können, sobald ihnen dieselbe in entsprechend klarer und eindrucksvoller Weise dargelegt wird. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß selbst die klarsten Darlegungen des Katecheten dies nicht in wirksamer Weise vermögen, wenn andere mächtigere Eindrücke ein solches Verständnis erschweren. Das kindliche Urteil steht ja vielfach noch mehr unter dem Einfluß der Eindrücke als der reinen Gründe; und da darf man vor allem den Einfluß, den die Eltern auf den Geist und das Urteil der Kinder nehmen, in keiner Weise unterschätzen. Sie sind die erste Autorität, der die Kinder in ihrem Leben begegnen und sie bleiben ihnen oft für lange Zeit auch die höchste Autorität. Sie nehmen selbst die Autorität des Katecheten innerlich vielfach nur an, weil die Autorität der Eltern hinter ihr steht. Und die Autorität der Kirche ist ihnen für lange nur in der Autorität des Katecheten verkörpert. Es steckt ein viel tieferer Sinn, als wir gewöhnlich annehmen, in dem Worte, daß die Eltern die Stelle Gottes vertreten. Autorität aber ist den Kindern nicht bloß das, was die Eltern ihnen sagen, sondern auch das, was sie tun und selbst das, was sie nicht sagen und nicht tun.

Da mag die Schule dann hundertmal das Gegenteil sagen und heißen, die Kinder werden es nicht bestreiten, sie werden vielleicht theoretisch der Schule glauben und so weit der Erzieher hinter ihnen steht, werden sie wohl auch willig tun, was ihnen geheißen wurde. Aber ihre Überzeugung wird nie recht

zur praktischen Überzeugung werden, wenn sie nicht auch durch die Autorität der Eltern gestützt wird, und soweit sie sich selbst überlassen sind, werden sie keinen praktischen Antrieb fühlen, das aus sich heraus zu tun, von dem sie theoretisch wissen, daß es ihre Pflicht ist, ja sogar ihre strenge Pflicht. Ihr Wissen ist ihnen nicht zum Gewissen geworden. Und wo das Gewissen ohne Schuld schweigt, da ist keine Sünde.

Leider liegen in so vielen lauen und glaubensarmen Familien die Dinge so, daß die Eltern den Katecheten zwar nicht entgegen-, aber auch nicht in die Hände arbeiten, daß sie selbst Sonntags in keine Kirche gehen und auch ihre Kinder niemals an ihre Pflicht mahnen. Dadurch wird die Gewissensbildung der Kinder sehr erschwert. Es bildet sich dann gleichsam ein doppeltes Gewissen heraus, eins, das sich in der Schule regt unter dem Eindruck des Katecheten, und eines, das zu Hause schläft unter dem Einfluß der Eltern, ohne daß sich die Kinder der Gegensätzlichkeit leider so recht bewußt werden.

Freilich darf deshalb der Katechet nicht unterlassen, in seinem Unterricht im allgemeinen die Strenge der Sonntagspflicht zu betonen. Er muß dieses tun, nicht bloß der anderen Kinder wegen, sondern auch deshalb, damit ein solches Kind nicht einen Irrtum darüber mit ins Leben hinausnehme. Er darf aber deshalb nicht streng mit ihm sein. Er soll es deshalb auch nicht von der heiligen Kommunion zurückweisen. Vielleicht, daß die Gnade des Heilands das schlafende Gewissen weckt. Doch soll der Katechet vorher mit den Eltern Rücksprache halten und sie bewegen, daß sie ihr Kind, wenn nicht wirkliche Entschuldigungsgründe vorliegen, wenigstens hie und da Sonntags in die Messe schicken, oder doch manchmal an Schultagen. Ein gutes Wort findet einen guten Ort, wie das Sprichwort sagt.

St. Pölten.

Dr. Alois Schrattenholzer.

IX. (Können Weihbischöfe zur Erteilung des päpstlichen Segens delegiert werden?) Es ist ohneweiters klar, daß, wenn schon jeder einfache Welt- oder Ordenspriester, auch jeder Weihbischof vom Heiligen Vater selbst, — oder in seinem Namen auch von der S. C. S. Off. — die Vollmacht zur Erteilung des sogenannten apostolischen oder päpstlichen Segens erhalten kann; dies ist so einleuchtend und evident, daß es nicht weiter erörtert zu werden braucht. Hier fragt es sich daher nur, ob der Weihbischof, mag er nun Koadjutor oder Auxiliaris heißen, Generalvikar zugleich sein oder nicht, zur Erteilung des päpstlichen Segens mit vollkommenem Ablasse von seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Residenzialbischof, delegiert werden kann, ob also eine Delegation, bezw. Subdelegation in diesem Falle gestattet ist. Denn es geschieht nicht selten, daß der Koadjutor